



Informationen des Prüfungsausschusses der Fakultät H für neue Studierende des Studiengangs Handel und Logistik

Stand: 10.10.2019

Liebe Studierende,

herzlich Willkommen an der Fakultät Handel und Soziale Arbeit! Damit Ihr Studium möglichst problemlos verläuft, möchte ich Ihnen einige Informationen des Prüfungsausschusses geben. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die Organisation der Prüfungen zuständig.

Ihr Studium ist in der **Prüfungsordnung** für Ihren Studiengang geregelt. Drucken Sie sich diese bitte aus und lesen sie sorgfältig durch, denn sie enthält Ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Fakultät. Da auch die Lehrenden und die Fakultät an diese Vorgaben gebunden sind, kann Ihnen der Prüfungsausschuss auch bei einem „Verstoß“ gegen die Prüfungsordnung, der aus Unkenntnis erfolgte, in der Regel nicht helfen.

Beispiel Wer sich nicht rechtzeitig zu den Prüfungen anmeldet, kann grundsätzlich nicht daran teilnehmen. Verspätete Anmeldungen darf der Prüfungsausschuss in den meisten Fällen nicht akzeptieren.

Sie finden die Prüfungsordnung (sowie weitere Informationen des Prüfungsausschusses) im Intranet auf der Studierenden-Homepage der Fakultät (→ Prüfungsangelegenheiten → Prüfungen → Prüfungsordnungen).

Nachfolgend finden Sie einige Hinweise zu den Fragen, die gerade am Studienanfang häufig gestellt werden. Die entsprechenden Paragraphen finden Sie in der Prüfungsordnung.

An- und Abmeldung von Prüfungen

- An den Modulprüfungen darf nur teilnehmen, wer sich fristgerecht angemeldet hat.
- In jedem Semester werden die Fristen, innerhalb derer Sie sich zu den Prüfungen an- oder wieder abmelden können im Aushang des Prüfungsausschusses sowie im Intranet bekannt gegeben.
- Anmeldungen erfolgen über die elektronische Prüfungsdatenverwaltung (HISinOne). Bei Problemen mit HISinOne (z.B. kein Zugriff möglich) hat die Anmeldung notfalls schriftlich oder per E-Mail an das SSB innerhalb der Frist zu erfolgen. Wir empfehlen zum Ablauf der Meldefristen nochmal zu überprüfen, ob Ihre Anmeldungen richtig in verbucht sind.
- Bei Prüfungen im Prüfungszeitraum (Klausuren, mündliche Prüfungen) ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem Prüfungstermin möglich, bei semesterbegleitenden Prüfungen bis zum festgelegten Zeitpunkt. Die Abmeldung muss fristgerecht über HISinOne oder, sofern nicht möglich, notfalls schriftlich oder per E-Mail innerhalb der Frist an das SSB erfolgen.

Krankheit bei Prüfungen, Ärztliche Atteste

- Wenn Sie am Prüfungstag krank sind und sich nicht mehr rechtzeitig abmelden konnten, ist innerhalb von einer Woche ein ärztliches Attest beim SSB einzureichen, damit Ihnen dieser Prüfungsversuch nicht verloren geht.
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen („Gelber Schein“) genügen den prüfungsrechtlichen Anforderungen nicht. Es muss aus dem Attest hervorgehen, welche Art der Beeinträchtigung vorliegt.
- Das ärztliche Attest muss innerhalb einer Woche in der Hochschule beim SSB (Studierenden-Service-Büro) eingegangen sein. Schicken Sie es also früh genug ab oder bringen es persönlich vorbei. Kommt es zu spät, können wir es nicht anerkennen.
- Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest einzureichen.
- Bei Krankheit minderjähriger Kinder, die während des Prüfungstermins von der/dem Studierenden betreut werden müssen, ist eine Bescheinigung des Kinderarztes vorzulegen.

Wiederholung einer Modulprüfung

- Sie haben in jedem Modul (außer bei der Bachelorarbeit) drei Versuche, um die Modulprüfung zu bestehen.
- Wiederholungsprüfungen können im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsform dies zulässt. Bei den semesterbegleitenden Prüfungsformen „Referat“ und „Präsentation“ ist eine Wiederholung grundsätzlich nur in Verbindung mit der Lehrveranstaltung möglich.
- Sie müssen sich für jede Wiederholungsprüfung neu anmelden.
- Scheitert auch der zweite Wiederholungsversuch, haben Sie einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Während des gesamten Studiums ist die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen auf insgesamt vier begrenzt.

Notenverbesserung

Wenn Sie eine Prüfung bestanden haben, mit der Note aber nicht zufrieden sind, dürfen Sie bei maximal 4 Prüfungen Ihres Studiums einen Verbesserungsversuch unternehmen. Dieser muss im nächsten Semester erfolgen, in dem die Prüfung angeboten wird. Angerechnet wird Ihnen dann die bessere der beiden Noten. Beachten Sie dabei, wie stark sich die jeweilige Note auf die Gesamtnote Ihres Studiums auswirkt.

Konkret Die Module der ersten vier Semester fließen nur zu 35%, die der letzten drei Semester (Vertiefungsmodule) zu 65% in die Bachelornote ein. Man sollte daher die 4 Verbesserungsversuche nicht unüberlegt schon am Anfang des Studiums „verbrauchen“.

Zulassung zu Prüfungen der Vertiefungsmodule, Praxisphase und Bachelorarbeit

Bitte beachten Sie die folgenden Zulassungsvoraussetzungen, damit sich Ihr Studium nicht ungewollt verlängert:

- Zu Prüfungen der Vertiefungsmodule (3. Studienjahr) wird nur zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen des ersten Studienjahrs bestanden hat.
- Zur Praxisphase im 7. Semester (siehe hierzu die „Praxisphasenordnung“) wird nur zugelassen, wer alle Modulprüfungen des 1. und 2. Studienjahres sowie mindestens 30 LP des 3. Studienjahres bestanden hat.

- Eine nachträgliche Anrechnung der Praxisphase ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit die oben genannte Voraussetzung nicht erfüllt war.
- Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer alle Modulprüfungen des 1. und 2. Studienjahrs sowie mindestens 55 LP des 3. Studienjahrs bestanden hat. Zum Kolloquium müssen alle Modulprüfungen bestanden sein.
- Auch auf Antrag kann der Prüfungsausschuss keine Ausnahmen mehr zulassen.

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- Wenn Sie vorher schon in einem anderen Studiengang studiert haben, kommt eine Anrechnung bereits erbrachter Leistungen in Betracht, wenn diese mit unseren Modulen gleichwertig sind (s. Prüfungsordnung und Antragsformular im Intranet).
- Wenn Sie aufgrund eines Hochschulwechsels bei uns in ein höheres Semester eingestuft wurden, bedeutet dies nicht, dass bereits Module anerkannt sind. Sie müssen einen Antrag auf Anerkennung für jedes einzelne Modul stellen.
- Bitte beachten Sie unbedingt § 24 Prüfungsordnung sowie die Richtlinie zur Durchführung von Anrechnungsverfahren für Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere die dort angegebenen Fristen.
- Bei allen Fragen zur Anrechnungsfähigkeit von Leistungen, die sich Ihnen nicht aus der Prüfungsordnung und der Richtlinie erschließen, wenden Sie sich bitte an den Studiendekan.

Was regelt die Prüfungsordnung noch?

Was für Ihr Studium wichtig ist, ist nicht vollständig in diesem Info-Blatt dargestellt. Die Prüfungsordnung enthält also viele weitere Regelungen, die sich auf Ihr Studium auswirken können.

- Beispiele** Die Prüfungsordnung enthält auch Regelungen ...
- ➔ ... zugunsten Studierender mit Familienaufgaben
 - ➔ ... zugunsten Studierender mit einer Behinderung
 - ➔ ... über die Zulassung zur Bachelorarbeit und zum Kolloquium

Verschaffen Sie sich deshalb bitte einen Überblick und vergewissern sich von Zeit zu Zeit, ob Sie die wesentlichen Weichenstellungen (z.B. die Zulassungskriterien für das Vertiefungsstudium) im Blick haben. Bitte beachten Sie zudem die Informationen des Prüfungsausschusses an der Informationstafel sowie im Intranet.

Wenn Sie Fragen zu den Prüfungen haben, gehen Sie bitte so vor:

1. Schauen Sie in die Prüfungsordnung. Viele Fragen werden Sie dann selbst beantworten können.
2. Schauen Sie, ob der Prüfungsausschuss hierzu bereits eine Information veröffentlicht hat. Diese – sowie verschiedene Antragsformulare – finden Sie auf der Homepage der Fakultät (→ Prüfungsangelegenheiten → Prüfungen → Allgemeine Prüfungsinfos).
3. Fragen Sie während der Öffnungszeiten oder per E-Mail im Prüfungsbüro nach.

Für Ihr Studium wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

Prof. Dr. Christian Rafflenbeul-Schaub

Vorsitzender des Prüfungsausschusses